

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03. September 1965), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Amtshandlungen“ wird durch die Wörter „öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) mündliche Auskünfte,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner befreit, soweit es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
 - a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

- (4) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 2 und 3 treten nicht ein
- a) soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen; dies gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen jedoch nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
 - b) für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentliche Leistungen nicht nur durch unmittelbare Behörden der Stadt erbracht werden; dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Amtshandlungen“ wird durch die Wörter „öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- Die Zahl „2.500,00“ wird durch die Zahl „10.000,00“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach den Verwaltungskosten und der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „ (4) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede angefangene Stunde berücksichtigt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:
- „Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu

vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „Amtshandlung“ wird durch die Wörter „öffentliche Leistungen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Gebühr entsteht“ durch die Wörter „Die Gebühren und die Auslagen entstehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils der Verweis auf „§ 4 Abs. 4 Satz 3“ durch Verweise auf „§ 4 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „öffentlichen Leistung“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Telegraphen- und Fernschreibgebühren“ durch das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung –) erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche neue Fassung.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis
Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührenordnung
vom 29. Juli 1965

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
Allgemeine öffentliche Leistungen		
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € - 10.000,00 €
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € - 50,00 €
4	Auskünfte	
	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 25,00 €
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
5	Befreiungen	
	(Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,00 € - 4.075,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
6	Beglaubigungen, Bestätigungen		
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 € -	15,00 €
	b) von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist		
	1. die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,00 €	
	2. in anderen Fällen je angefangene Seite	3,00 €	
	Anmerkung:		
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.		
7	Bescheinigungen		
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist	2,50 € -	100,00 €
8	Besondere Verwaltungsgebühren		
	werden für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 € -	1.000,00 €
9	Gutachten (Augenscheine)		
	nach dem Wert des Gegenstandes	2,00% -	10,00%
	mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € -	25,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
10	Rechtsbehelfe	
	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfes (insbesondere Widerspruch)	10,00 € - 2.500,00 €
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
11	Schreibgebühren	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	- in deutscher Sprache	6,00 €
	- in fremder Sprache	12,00 €
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00 €
	c) für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
	1. bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,80 €
	2. bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,30 €
12	Vermögenszeugnisse	
	bei einem Wert bis zu 250,00 Euro	1,00 €
	bei einem Wert bis zu 2.500,00 Euro	4,00 €
	bei einem Wert von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro	8,00 €
	bei einem Wert von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	15,00 €
	bei einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro	23,00 €
13	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
14	Gebühr für die Nichteinlösung von EC-Lastschriften	12,00 €	
Ordnungswesen			
15	Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung		
15.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen	44,00 € - 880,00 €	
15.2	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	200,00 €	
15.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen	5,00 € - 150,00 €	
15.4	Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen	gebührenfrei	
16	Heimrecht		
16.1	Erteilung von Auflagen nach § 17 HeimG und sonstige belastende oder begünstigende Verwaltungsakte, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht.	250,00 € - 1.515,00 €	
16.2	Erteilung von Befreiung nach § 31 HeimMindBauV oder § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HeimPersV	65,00 € - 1.515,00 €	
16.3	Bewilligung Angleichsfristen nach § 30 HeimMindBauV	30,00 € - 375,00 €	
16.4	Wiederkehrende Begehungen (§ 15 HeimG) je wiederholter Bemänglung, die vom Heim zu vertreten ist.	30,00 €	
16.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden	30,00 € - 1.515,00 €	
16.6	Prüfung Anzeige nach § 12 HeimG vor der Inbetriebnahme eines Heimes	125,00 € - 760,00 €	

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
16.7	Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Feststellungsbescheid bei positiver Prüfung	125,00 €	- 1.010,00 €
16.8	Beratung Heimträger bei überwiegendem Trägerinteresse	30,00 €	- 505,00 €
16.1- 16.8	Gebühren zuzüglich Kosten Gesundheitsamt und begleitender Pflegekraft		
17	Fischerei		
17.1	Ablegen der Fischereiprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs.2 FischG, §§ 12 und 13 LFischG)	55,00 €	
17.2	Ausstellung eines Fischereischeines: *Jahresfischereischein	25,00 €	
	*Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €	
17.3	Jugendfischereischein	7,50 €	
17.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	15,00 €	
17.5	Gebühr für den Eintrag "Fischereiabgabe bezahlt" für die Dauer von:		
	1 Jahr	7,50 €	
	5 Jahren	15,00 €	
	10 Jahren	30,00 €	
18	Jagd		
18.1	Einjahresjagdschein	40,00 €	
18.2	Dreijahresjagdschein	80,00 €	
18.3	Tagesjagdschein	27,00 €	
18.4	Jugendjagdschein	20,00 €	
18.5	Einjahresjagdschein für Falkner	20,00 €	

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr		
18.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	40,00 €		
18.7	Tagesjagdschein für Falkner	13,50 €		
18.8	Zweifertigung eines Jagdscheins	20,00 €		
<p>Von der Entrichtung eines Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.</p> <p>Zusätzlich wird eine Jagsabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum festgesetzt wird.</p>				
19	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters			
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO) (Anmeldung)			
	Anmeldung	30,00 €		
	Ummeldung	25,00 €		
	Abmeldung	25,00 €		
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 €		
20	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse			
20.1	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 €	-	1.515,00 €
	* für Rundenspiele pauschal	40,00 €		
	* für Pausenausschank bei Theater - und Orchestervorführungen			
		1. Tag	20,00 €	
		jeder weitere Tag	15,00 €	
20.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage			
		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr		
	* bis 100 m ² Gaststättenfläche	25,00 €	35,00 €	45,00 €
	* ab 100 m ² Gaststättenfläche	30,00 €	40,00 €	50,00 €
20.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung			
		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag
	* bis 100 m ² Gaststättenfläche	25,00 €	40,00 €	55,00 €
	* bis 200 m ² Gaststättenfläche	40,00 €	70,00 €	100,00 €
	* über 200 m ² Gaststättenfläche	50,00 €	90,00 €	130,00 €
21	Gaststättenerlaubnis			
21.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession			
	* bis 50 m ² Schankraumfläche	500,00 €		
	* bis 300 m ² Schankraumfläche	12,00 € /m ²		
	* bis 500 m ² Schankraumfläche	11,00 € /m ²		
	* Für das gesamte Stadtgebiet wird aufgrund der besonderen Attraktivität für Touristen ein Zuschlag von 25 % des Gesamtbetrages erhoben, zusätzlich wird für die Stadtteile Altstadt, Neuenheim, Bergheim und Weststadt ein weiterer Zuschlag von 25 % aus dem Gesamtbetrag erhoben.			
	*Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so errechnete Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebührenschuldners können eine abweichende Festsetzung rechtfertigen.			
	*Bei Aufgabe des Gaststättenbetriebs innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme kommt es zu einem fünfzigprozentigen Gebührenerlass.			
	*Für den Betrieb einer Garten- und Freiterasse auf Privater Fläche, fällt für diese Nutzfläche ein einmaliger Gebührenerzuschlag von 50 % an.			
21.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	300,00 €		
21.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	225,00 €		
21.4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 Satz 1 GastG)			

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	je angefangene Stunde	150,00 €
22	One-Stop-Government	
22.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	150,00 € - 2.265,00 €
22.2	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	150,00 € - 2.265,00 €
	* Heidelberger Herbst	5.000,00 €
	* Weihnachtsmarkt	15.000,00 €
22.3	Gebühren für Open-Air-Veranstaltungen	
	* bei Veranstaltungen mit Eintritt	1,00 € / m ² , mind. 50,00 €
	* bei Veranstaltungen ohne Eintritt	0,50 € / m ² , mind. 50,00 €
22.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ziffer 22.1 - 22.3	25% der Festsetzungsgebühr nach Ziff 22.1 - 22.3
23	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
23.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeit- gebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 23.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
	je angefangene Stunde	56,00 €
23.1.1	* bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	Höhe der Gebühr unter Ziffer 23.1, zzgl. 25%
23.1.2	* bis 15 Betten zuzüglich	400,00 €
23.1.3	* jedes weitere Bett	20,00 €
23.1.4	* bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die er- mittelte Gebühr um 25% je weiteren In- haber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
23.1.1 - 23.1.4 zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes		

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
23.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
23.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
23.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
23.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	140,00 € - 500,00 €
23.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 23.6 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	140,- €
	a) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über	
	* Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	300,00 €
	* Wohnräume, gewerbliche Räume	250,00 €
	* Darlehen	200,00 €
	b) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von	
	* Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft	200,00 €
	* ausländischen Investmentanteilen	200,00 €
	* sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet	200,00 €
	* öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft	200,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	* Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene/ fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte	500,00 €
	Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung	500,00 €
23.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	
23.7.1	* Erteilung für 1 Jahr	140,00 €
23.7.2	* Erteilung für 3 Jahre	300,00 €
23.7.3	* Erteilung unbefristet	420,00 €
23.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55,00 €
23.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	90,00 €
23.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	35,00 €
23.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	170,00 €
24	Spielhallen und Geräte	
24.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	990,00 € - 1.815,00 €

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 24.1 **und** zur Abgeltung des

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	165,00 €
24.1.1	* Gastwirte	825,00 €
	* Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller	1.650,00 €
24.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO -> Geeignetheit)	55,00 €
24.3	Auflagen und Anordnungen	
	je angefangene Stunde	55,00 €
24.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je angefangene Stunde	55,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeit- gebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 24.4 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
24.4.1	* je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €
24.4.2	* je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	200,00 €
24.4.3	* bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die er- mittelte Gebühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
25	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
	* abgemeldete Fahrzeuge - Stufe 1: Aufforderung zur Fahrzeugentfernung - Stufe 2: Ersatzvornahme	je angefangene Stunde 100,- € Höhe der Gebühr wie unter Stufe 1 zzgl. Kosten Abschleppdienst
26	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
26.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen	245,00 €
26.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	175,00 €
26.3	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 7 Abs. 2 und 11 FTG)	60,00 €
27	Betriebskontrollen	
27.1	Überwachung von Produkten und Betrieben im Bereich Lebensmittel tierischer und nicht-tierischer Herkunft, Futtermittel und Bedarfsgegenstände/Tabak/Kosmetika (Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung, Handelsklassenüberwachung, einschl. Rindfleischetikettierung - Nachkontrollen)	je angefangene Stunde 42,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
27.2	Anordnungen und Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, sonst. Ausnahmebewilligungen, Stellungnahmen, Gutachten	je angefangene Stunde 42,00 €
28	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
28.1	Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonoseerregern	je angefangene Stunde 70,50 €
28.2	Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetretenen Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung)	je angefangene Stunde 70,50 €
28.3	Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht	je angefangene Stunde 70,50 €
28.4	Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen)	je angefangene Stunde 70,50 €
28.5	Zulassung veterinärbehördliche Überwachung von Fleischbetrieben (innergemeinschaftlich) sowie Begutachtung; veterinärbehördliche Überwachung u. Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen u. Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO	je angefangene Stunde 70,50 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
28.6	Untersuchung von Tieren u. Waren (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) einschl. Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen u. dgl., Untersuchung u. Kontrolle von Tierbeständen u. Betrieben (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Beschickung von Versteigerungen u. Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahme von Waren.	je angefangene Stunde	70,50 €
28.7	Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung.	je angefangene Stunde	70,50 €
28.8	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleitdokumenten einschl. Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen.	je angefangene Stunde	70,50 €
28.9	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probeentnahmen (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigungen)	je angefangene Stunde	70,50 €
28.10	Untersuchung (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen u. sonstigen Kleintieren in der amtl. Kleintiersprechstunde im Haus		18,00 €
28.11	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen		35,00 € - 705,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
29	Tierarzneimittelüberwachung	
	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen	85,00 € - 3.960,00 €
30	Allgemeiner Tierschutz	
30.1	Überwachung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporte für	
30.1.1	* Privatpersonen	57,00 € - 460,00 €
30.1.2	* Gewerbetreibende	57,00 € - 1.380,00 €
30.2	Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz für	
30.2.1	* Privatpersonen	57,00 € - 915,00 €
30.2.2	* Gewerbetreibende	57,00 € - 2.745,00 €
30.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen	57,00 € - 460,00 €
31	Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen	
	Überwachung von Versuchstierhaltung; bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Versuchstiere.	68,00 € - 4.890,00 €
32	Kirchenaustritt	
	Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	23,00 €
33	Melderecht	
33.1	für eine Melde-/ Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
33.2	für eine einfache Melderegisterauskunft / eine Datenübermittlung je Adresse	10,00 €
33.3	für Amtshandlungen nach Ziffer 33.1 und 33.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte / Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen	13,00 €
33.4	für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gem. den §§ 32, 34 und 35 MG sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5,00 € - 4.000,00 €
34	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
34.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	70,00 €
	b) wenn auch ausländisches Recht zu betrachten ist	90,00 €
34.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	10,00 €
34.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10,00 €
34.4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00 €
34.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	10,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
----------	----------------------	--------

Bauen und Wohnen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.

35 Abgeschlossenheitsbescheinigung

35.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	110,00 €
35.2	für jede weitere Fertigung	55,00 €
35.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 35.1)	110,00 €

36 Kenntnissgabeverfahren

36.1	Bearbeitung eines Kenntnissgabeverfahrens (§ 51 LBO)	
36.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind 165,00 €
36.1.2	Unterlassung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
36.1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
36.2	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 36.1.1 genannten Gebühren
36.3	Beratung	

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	je angefangene 1/2 Stunde	30,00 €
36.4	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 36.1, mind. 110,00 €
37	Bewilligungsverfahren	
37.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 4 und 56 Abs. 6 LBO	
37.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bei zwei Abweichungen	165,00 €
37.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 37.1.1 mit Ämterbeteiligung	220,00 €
37.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung	55,00 €
37.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 42.1 und 42.2	
38	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)	
38.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v. T. der Baukosten, mind. 220,00 €
38.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten mind. 165,00 €
38.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten	
38.3.1	beleuchtet	
	bis 0,5 m ²	165,00 €
	bis 1,0 m ²	220,00 €
	je weiterer angefangener m ²	55,00 €
38.3.2	unbeleuchtet	
	bis 0,5 m ²	110,00 €
	bis 1,0 m ²	165,00 €
	je weiterer angefangener m ²	50,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
38.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110,00 €, ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungs- gebühr
38.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 38.2 und 38.4, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
38.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Bau- genehmigung	1/10 - 10/10 der Gebühr
39	Bauvoranfrage (§ 57 LBO)	
39.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
39.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 39.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
39.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bau- vorbescheids	1/10 - 10/10 der Gebühr
40	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 38 und 39	1/4 der Gebühr nach Ziffer 38 und 39, mindestens 165,00 €
41	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	110,00 € - 1.000,00 €
42	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
42.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)	5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche
42.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung	110,00 € - 5.000,00 €
42.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, siehe Ziffer 37	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
43	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z. B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)	160,00 € - 5.000,00 €
44	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
44.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €
44.2	Baukontrolle, Nachprüfung	
44.2.1	bei 1 Mangel / Beanstandung	110,00 €
44.2.2	jeder weitere Mangel	15,00 €
44.3	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 44.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €
45	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	
45.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen	
	a) bis 300 m ²	160,00 €
	b) je weitere 100 m ²	55,00 €
45.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	175,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	55,00 €
45.3	Tribünen ohne Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	110,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	30,00 €
45.4	Fahrgeschäfte	

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	a) Größenklasse I	50,00 €
	b) Größenklasse II	95,00 €
	c) Größenklasse III	160,00 €
45.5	Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleizeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 45.1 bis 45.4 jeweils ein Zuschlag i. H. v. 20% erhoben.	
45.6	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 45.1 und 45.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 45.1 bis 45.4 berechnet.	
46	Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen	
46.1	Versammlungsstätten mit	
	a) bis 200 m ²	100,00 €
	b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m ²	35,00 €
46.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen - in den unter Ziffer 46.1 genannten Fällen bei einem Mangel/Beanstandung jeder weiterer Mangel	100,00 € 15,00 €
47	Denkmalschutz	
47.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b, EStG	1 v. T. der Baukosten, mind. 105,00 €
47.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	4 v. T. der Baukosten, mind. 105,00 €
47.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtl. Entscheidung	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 47.1 und 47.2

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
48	Entwässerung	
48.1	Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 € 0,2 v. T. der Baukosten
48.2	Änderungsgenehmigungen	1/10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 48.1, mind. 58,00 €
48.3	Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke	 58,00 €
48.4	fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunfterteilung hinausgeht je Person und je anteilige Stunde*	58,00 €
48.5	In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen * Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen.	
49	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat	3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €
50	Schornsteinfegerwesen	
50.1	Bestellung als Schornsteinfegermeister	605,00 €
50.2	Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk)	220,00 €
50.3	Bestellung als Schornsteinfegermeister auf Probe	220,00 €
50.4	Zulassung von Ausnahmen auf Nebenerwerb	110,00 €
50.5	Bestellung eines Stellvertreters	110,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
50.6	Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG)	220,00 €
50.7	Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen	55,00 € - 2.000,00 €
50.8	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €
51	Zweckentfremdung von Wohnraum	
51.1	Genehmigungen der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6, § 1 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes)	200,00 - 1.000,00 €
51.2	Ausstellung eines Negativtestats	60,00 €
52	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	
	Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch	20,00 € - 500,00 €
	in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	
53	Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
Gewässer- und Bodenschutz		

Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 54 und 55 um 30 %.

54 Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG

54.1	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 54.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 54.1.2	
54.1.1	Erlaubnisverfahren	
	- ohne Öffentlichkeitbeteiligung	320,00 €
	- mit Öffentlichkeitsbeteiligung	760,00 €
54.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
	- bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m ³	10,00 €
	- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³	4,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³	4,00 €
	- bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m ³	3,00 €
	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
	- bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m ³	3,00 €
	- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³	2,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³	2,00 €
	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer	
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen l/sec	2,00 €
	- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/sec	2,00 €
54.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	250,00 €
54.3	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der Gebühr nach Ziffer 54.1 (Erlaubnis) zzgl. eines 20%igen Aufschlags

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
54.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €
54.5	Verlängerung der Befristung	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €
54.6	Änderungsgenehmigung	50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 54.1 bei vergleichbarem Neuantrag
55	Wasserrechtliche Genehmigung	
55.1	Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 55.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 55.1.2	
55.1.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	250,00 €
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)	250,00 €
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	250,00 €
55.1.2	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	4 % der Baukosten
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)	4 % der Baukosten
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	4 % der Baukosten
55.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mind. 190,00 €
55.1.4	Verlängerung der Befristung	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mind. 190,00 €
55.1.5	Änderungsgenehmigungen	50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 55.1 bei vergleichbarem Neuantrag
56	Anordnungen (z.B. nach § 19i WHG, § 82 WG) je angefangene Stunde	63,00 € mindest. 125,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
57	Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen	
57.1	Auskünfte je angefangene Stunde	54,00 €
57.2	Erkundungen von privaten Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €
57.3	Sanierung privater Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €
57.4	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat) je angefangene Stunde	54,00 €
57.5	Sonstige Anordnungen je angefangene Stunde	54,00 €
57.6	Anzeigen/Bearbeitung je angefangene Stunde	54,00 €

Naturschutz

58	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen	
58.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen je angefangene Stunde Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr nach Ziffer 58.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	60,00 €
58.1.1	Bodenversiegelung	Faktor
	bis 50 m ²	1,00
	bis 100 m ²	1,25
	bis 500 m ²	1,50
	bis 1.000 m ²	1,75
	> 1.000 m ²	2,00
58.2	Erteilung des Benehmens gem. § 23 Abs. 1 NatSchG je angefangene Stunde	60,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
58.3	<p>Verfahren</p> <p>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der hier genannten Wertgebühr zusammen:</p> <p>* nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer je angefangene Stunde</p> <p>* nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG je angefangene Stunde</p>	<p>60,00 €</p> <p>60,00 €</p>	<p>zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha</p> <p>zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha</p>
59	Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug		
	Vollzug des Natur- und Artenschutzes je angefangene Stunde	60,00 €	
60	Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen je angefangene Stunde	60,00 €	
61	Befreiung nach der Baumschutzsatzung		
	* 1 Baum	60,00 €	
	* jeder weitere Baum	10,00 €	
62	Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen		
	* 1 Baum je angefangene Stunde	60,00 €	
		mind. 120,00 €	
	* jeder weitere Baum	10,00 €	

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr				
Gewerbeaufsicht und Umweltschutz						
63	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz					
63.1	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:	Bewilligungsdauer				
		bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate		
		1 bis 4	60,00 €	70,00 €	80,00 €	
		5 bis 20	210,00 €	310,00 €	410,00 €	
		21 bis 200	420,00 €	520,00 €	620,00 €	
		über 200	600,00 €	800,00 €	1.600,00 €	
63.2	Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZeitG Zahl der Sonntage und Feiertage	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung oder eine Feststellung getroffen wird				
		1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	
		1	70,00 €	90,00 €	150,00 €	300,00 €
		2	80,00 €	110,00 €	200,00 €	400,00 €
		3	90,00 €	150,00 €	250,00 €	500,00 €
		4	110,00 €	180,00 €	300,00 €	600,00 €
		5	130,00 €	220,00 €	400,00 €	800,00 €
		6-10	150,00 €	320,00 €	700,00 €	1.300,00 €
63.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:	Dauer der Befristung				
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr			
		1 bis 4	320,00 €	640,00 €		
		5 bis 20	640,00 €	1.280,00 €		
		21 bis 200	1.280,00 €	2.560,00 €		
		über 200	2.560,00 €	5.120,00 €		

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr				
63.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:					
		1 bis 4	140,00 €			
		5 bis 20	280,00 €			
		21 bis 200	420,00 €			
		über 200	560,00 €			
63.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG		190,00 €			
63.6	Bewilligung gem. § 14 Abs. 6 u. 7 JgdArbSchG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:		Bewilligungsdauer			
			bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate	
		1 bis 4	48,00 €	60,00 €	72,00 €	
		5 bis 20	144,00 €	180,00 €	288,00 €	
		21 bis 200	192,00 €	240,00 €	384,00 €	
		über 200	240,00 €	300,00 €	1.000,00 €	
63.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JgdArbSchG * Kinderarbeit in einem Zeitraum		Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:			
			1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
	bis zu 5 Tagen	48,00 €	60,00 €	96,00 €	250,00 €	
	bis zu 1 Monat	144,00 €	180,00 €	288,00 €	350,00 €	
	bis zu 2 Monaten	192,00 €	240,00 €	384,00 €	450,00 €	
	länger als 2 Monate	240,00 €	300,00 €	480,00 €	1.000,00 €	
63.8	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JgdArbSchG		190,00 €			
63.9	Anordnungen gem. § 27 Abs. 3 JgdArbSchG		190,00 €			
63.10	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 u. 3 FahrpersonalG		190,00 €			

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	
64	Technischer Arbeitsschutz		
64.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,4 v.H. der EK, mind. 100,00 €	
	bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,3 v.H. der EK, mind. 2.000 €	
	> 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus eine Festgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:	15.000,00 €	zzgl. 0,1 v. H. des 5.000.000 € übersteigenden Werts
64.2	Arbeitssicherheit		
64.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	200,00 €	
64.2.2	Ausnahme nach § 18 ASiG	200,00 €	
64.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz je angefangene Stunde	50,00 €	
65	Abfallrecht		
	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG) je angefangene Stunde	48,00 €	
66	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
66.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO mit Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände je angefangene Stunde	56,00 €	
66.1.1	Ausnahmebewilligungen 1.BImSchV		
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	
	- Anordnungen je angefangene Stunde	56,00 €	
66.1.2	Ausnahmebewilligungen 2.BImSchV		
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 67.1 und 67.11 um 30 %.</p>	
67	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
67.1	<p>Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren) bis zu 100.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage > 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage</p>	<p>0,6 v. H. der EK mind. 340,00 € 0,4 v. H. der EK mind. 680,00 € 0,3 v. H. der EK mind. 2.000,00 €</p>
	<p>Die Rahmengebühr setzt sich aus eine Festgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr</p>	<p>7.500,00 € zzgl. 0,04 v. H. des 2.500.000 € übersteigenden Wertes</p>
67.2	<p>Bei einem vom Antragsteller zu verantwortenden Mehraufwand kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Diese kann max. 30 % der gem. Ziff. 67.1 errechneten Gebühr betragen.</p>	
67.3	<p>Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) Ziff. 67.2 gilt entsprechend</p>	75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1
67.4	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)	125 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1, 67.2, 67.3
67.5	Genehmigung mit UVP	175 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1, 67.2 und 67.3
67.6	Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten/ Abbauvolumen nicht bekannt sind je angefangene Stunde	56,00 €
67.7.	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 85,00 €
67.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
67.9	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) je angefangene Stunde	56,00 €
67.10	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6
67.11	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6
67.12	Bearbeitung von Beschwerden je angefangene Stunde	56,00 €
67.13	Stellungnahmen je angefangene Stunde	56,00 €
67.14	Schallpegelmessungen je angefangene Stunde	56,00 € mindest. 280,00 €

Forstwirtschaft**68 Forst**

68.1	Genehmigungen nach LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €
68.2	Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, § 9 IV LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €
68.3	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns § 37 VII LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €
68.4	Forstaufsichtliche Anordnungen, § 66 I LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €
68.5	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, je angefangene Stunde	38,00 €
68.6	Biotopbelege oder digitale Biotopdaten, je angefangene Stunde	38,00 €
68.7	Waldbiotopkarte u. Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis, je angefangene Stunde	38,00 €
68.8	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten je angefangene Stunde	38,00 €

Anlage zu Anlage 1 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
68.9	Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten, je angefangene Stunde	38,00 €
68.10	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten, je angefangene Stunde	38,00 €